

Schutzkonzept für kirchliche Veranstaltungen

1. Dieses Schutzkonzept gilt **ab dem 19. Oktober 2020** für:
 - a) kirchliche Veranstaltungen, sofern sie nicht vom Schutzkonzept vom **19. Oktober 2020** für öffentliche Gottesdienste erfasst sind;
 - b) nicht-kirchliche Veranstaltungen, welche in kirchlichen Räumen stattfinden.
2. **In allen öffentlich zugänglichen Innenräumen besteht eine Maskenpflicht für Personen über 12 Jahren.**
3. **Die Distanzregeln sind einzuhalten (Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen). Die Bestuhlung ist entsprechend vorzubereiten. Wenn das nicht möglich ist, müssen Masken getragen werden, auch wenn die Veranstaltung nicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen stattfindet.**
4. **Wenn bei einer Veranstaltung weder die Distanzregeln eingehalten noch Schutzmasken getragen werden können (z. B. wegen Essen oder Trinken), dann müssen die Kontaktdaten der Personen aufgenommen, 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden. Bei Veranstaltungen über 100 Personen muss zudem eine Unterteilung in Steh- oder Sitzplatzsektoren mit maximal 100 Personen vorgenommen werden. Ein Wechsel der Besucherinnen und Besucher von einem Sektor in den anderen ist nicht erlaubt.**
5. An gut sichtbaren Stellen im Aussen- und Innenbereich sind Plakate **zur Maskenpflicht sowie** zu den Abstands- und Hygieneregeln des BAG anzubringen.
6. Vor und nach der Veranstaltung sind die Kontaktstellen und sanitäre Anlagen zu säubern und zu desinfizieren, die Räume gut zu durchlüften.
7. Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist. Die Regeln dieses Schutzkonzepts sind der für die Veranstaltung verantwortlichen Person bekannt zu geben, diese bestätigt die Entgegennahme der Regeln schriftlich.
8. Die für die Pfarreiräumlichkeiten verantwortlichen Personen (zuständiger Kirchenverwaltungsrat und Pfarreibeauftragte/Pfarreibeauftragter, ggf. Heimkommission) erlassen weitere, auf die jeweilige Situation angepasste Regelungen.
9. **Essen und Trinken sind nur sitzend erlaubt. Servicepersonal muss immer eine Maske tragen. Zudem sind die Vorgaben des Schutzkonzeptes für Gastronomie (<https://www.gastrouisse.ch>) einzuhalten.**

10. Wo für Veranstaltungen eigene Schutzkonzepte gelten, sind diese ebenfalls einzuhalten. Beispiele:
- Schutzkonzept für offene Jugendarbeit (<https://doj.ch/sechs-schutzkonzepte-als-beispiele/>)
 - Schutzkonzept Jungwacht Blauring (<https://www.jubla.ch/mitglieder/themen/corona/#c68079>)
 - Schutzkonzept des Schweizerischen Katholischen Kirchenmusik Verbandes (<https://www.skmv.org>)

St.Gallen, 22. Juni 2020

Bistum St.Gallen

Katholischer Konfessionsteil des Kantons St.Gallen

+ Markus Büchel
Bischof

Raphael Kühne
Administrationsratspräsident

Claudius Luterbacher
Kanzler

Thomas Franck
Verwaltungsdirektor